

RS Vwgh 1966/2/9 2075/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1966

Index

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht

Übergangsrecht

Norm

GÜG §23 Abs3;

Rechtssatz

Die Herbeiführung geordneter Wohnverhältnisse für einen Bundesbediensteten als Voraussetzung für eine den Erfordernissen der Verwaltung entsprechende Dienstleistung allein genügt nicht, um anzunehmen, daß die Verwendung einer Dienst- oder Naturalwohnung in höherem Maß den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1964002075.X02

Im RIS seit

13.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at